

TE Lvwg Erkenntnis 2016/3/25 VGW-151/016/2534/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2016

Entscheidungsdatum

25.03.2016

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §43

ARB1/80 Art. 6 Abs1

AVG §13 Abs8

VwGVG §16 Abs1

VwGVG §8 Abs1

1. NAG § 43 heute
 2. NAG § 43 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 3. NAG § 43 gültig von 19.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. NAG § 43 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. NAG § 43 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. NAG § 43 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. NAG § 43 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 8. NAG § 43 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. NAG § 43 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. NAG § 43 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 11. NAG § 43 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGVG § 16 heute
2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des R. K., vertreten durch Rechtsanwältin, vom 1.2.2016 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 29.12.2015, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers vom 10.2.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 Nr. 217, 3685, geschaffenen – Assoziationsrates abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des R. K., vertreten durch Rechtsanwältin, vom 1.2.2016 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 29.12.2015, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers vom 10.2.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Artikel 6, Absatz eins, des Beschlusses Nr. 1/80 des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 Nr. 217, 3685, geschaffenen – Assoziationsrates abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt stellt sich gegenständlich wie folgt dar

Am 10.2.2014 brachte der nunmehrige Beschwerdeführer, ein am ...1990 geborener türkischer Staatsangehöriger, der sich zuletzt auf Grund eines bis zum 15.1.2015 gültigen Aufenthaltstitels für den Zweck „Studierender“ gemäß § 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, rechtmäßig in Österreich aufgehalten hatte, bei der belangten Behörde einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 leg. cit. ein. Am 10.2.2014 brachte der nunmehrige Beschwerdeführer, ein am ...1990 geborener türkischer Staatsangehöriger, der sich zuletzt auf Grund eines bis zum 15.1.2015 gültigen Aufenthaltstitels für den Zweck „Studierender“ gemäß Paragraph 64, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich – NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, rechtmäßig in Österreich aufgehalten hatte, bei der belangten Behörde einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Niederlassungsbewilligung“ gemäß Paragraph 43, leg. cit. ein.

Am 18.9.2014 modifizierte der Beschwerdeführer seinen Antrag insoweit, als er nunmehr die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

ABl. 1964 Nr. 217, 3685, geschaffenen – Assoziationsrates begehrte. Am 18.9.2014 modifizierte der Beschwerdeführer seinen Antrag insoweit, als er nunmehr die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Artikel 6, Absatz eins, des Beschlusses Nr. 1/80 des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 Nr. 217, 3685, geschaffenen – Assoziationsrates begehrte.

Nachdem bis zu jenem Zeitpunkt über den verfahrensgegenständlichen Antrag nicht bescheidmässig entschieden worden war, brachte der – nun anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, die Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG sei verletzt worden, bei der belangten Behörde mit Schriftsatz vom 30.9.2015, einlangend via Telefax am selben Tage, eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ein. Nachdem bis zu jenem Zeitpunkt über den verfahrensgegenständlichen Antrag nicht bescheidmässig entschieden worden war, brachte der – nun anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, die Entscheidungspflicht gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG sei verletzt worden, bei der belangten Behörde mit Schriftsatz vom 30.9.2015, einlangend via Telefax am selben Tage, eine Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG ein.

Daraufhin entschied die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 29.12.2015, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers mit näherer Begründung abgewiesen wurde.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde an die Kanzleiadresse der Vertreterin des Beschwerdeführers expediert und dort nachweislich am 4.1.2016 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 1.2.2016, behördlich einlangend am Folgetag, brachte der – weiterhin anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer die vorliegende, form- und fristgerecht erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bei der belangten Behörde ein. Mit Schriftsatz vom 1.2.2016, behördlich einlangend am Folgetag, brachte der – weiterhin anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer die vorliegende, form- und fristgerecht erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG bei der belangten Behörde ein.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte diese Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht am 3.3.2016 vor.

Zur Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem unstrittigen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, an dessen Echtheit und Richtigkeit das erkennende Gericht keinen Grund zu zweifeln hat. Insbesondere liegt diesem Akt ein postalischer Zustellnachweis inne, aus welchem die Zustellung des angefochtenen Bescheides an die anwaltliche Vertreterin des Beschwerdeführers an o.a. Tage zweifelsfrei hervorgeht.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hiezu erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Nach Abs. 2 par. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Nach Absatz 2, par. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077). In jedem Fall ist die Rechtswidrigkeit des Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzugreifen. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes richtet

sich nach Paragraph 27, VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vergleiche etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077). In jedem Fall ist die Rechtswidrigkeit des Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzugreifen.

Im vorliegenden Fall war die belangte Behörde aus den folgenden Gründen zur Erlassung des angefochtenen Bescheides unzuständig:

Wie oben ausgeführt, brachte der Beschwerdeführer den verfahrenseinleitenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Niederlassungsbewilligung“ am 10.2.2014 bei der belangten Behörde ein. Sodann modifizierte er jenen Antrag am 18.9.2014 insoweit, als er an Stelle des ursprünglich intendierten Titels nunmehr die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ begehrte. Damit liegt aus Sicht des erkennenden Gerichtes eine Antragsmodifikation vor, die den beabsichtigten Aufenthaltswitz des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und infolgedessen den verfahrenseinleitenden Antrag in einem wesentlichen Punkt – im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG – ändert (vgl. auch VwGH 16.9.2015, Ro 2015/22/0026). Wie oben ausgeführt, brachte der Beschwerdeführer den verfahrenseinleitenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Niederlassungsbewilligung“ am 10.2.2014 bei der belangten Behörde ein. Sodann modifizierte er jenen Antrag am 18.9.2014 insoweit, als er an Stelle des ursprünglich intendierten Titels nunmehr die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ begehrte. Damit liegt aus Sicht des erkennenden Gerichtes eine Antragsmodifikation vor, die den beabsichtigten Aufenthaltswitz des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und infolgedessen den verfahrenseinleitenden Antrag in einem wesentlichen Punkt – im Sinne des Paragraph 13, Absatz 8, AVG – ändert (vergleiche auch VwGH 16.9.2015, Ro 2015/22/0026).

Nach ständiger Rechtsprechung beginnt mit dem Einlegen einer wesensändernden Modifikation des verfahrenseinleitenden Antrages bei der belangten Behörde die behördliche Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG neu zu laufen (vgl. etwa VwGH 24.4.2007, 2006/05/0262; 21.9.2007, 2006/05/0145). Demnach wäre die belangte Behörde im konkreten Fall verpflichtet gewesen, über den modifizierten Antrag des Beschwerdeführers binnen sechs Monaten beginnend mit dem 18.9.2014, sohin bis spätestens 18.3.2015, bescheidmäßig zu entscheiden. Eine behördliche Entscheidung ist bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich nicht erfolgt. Nach ständiger Rechtsprechung beginnt mit dem Einlegen einer wesensändernden Modifikation des verfahrenseinleitenden Antrages bei der belangten Behörde die behördliche Entscheidungsfrist des Paragraph 73, Absatz eins, AVG neu zu laufen (vergleiche etwa VwGH 24.4.2007, 2006/05/0262; 21.9.2007, 2006/05/0145). Demnach wäre die belangte Behörde im konkreten Fall verpflichtet gewesen, über den modifizierten Antrag des Beschwerdeführers binnen sechs Monaten beginnend mit dem 18.9.2014, sohin bis spätestens 18.3.2015, bescheidmäßig zu entscheiden. Eine behördliche Entscheidung ist bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich nicht erfolgt.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 3

B-VG erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Gemäß § 16 VwGVG kann die säumige Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Säumnisbeschwerde nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Gemäß Paragraph 16, VwGVG kann die säumige Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Im vorliegenden Fall brachte der Beschwerdeführer nachweislich am 30.9.2015, und damit jedenfalls nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG, eine – insoweit zulässige – Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein. Zugleich begann die dreimonatige Frist des § 16 Abs. 1 VwGVG für eine Nachholung des Bescheides durch die belangte Behörde zu laufen und endete jene demnach mit Ablauf des 30.12.2015 (vgl. auch § 32 Abs. 2 AVG). Im vorliegenden Fall brachte der Beschwerdeführer nachweislich am 30.9.2015, und damit jedenfalls nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG, eine – insoweit zulässige –

Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein. Zugleich begann die dreimonatige Frist des Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG für eine Nachholung des Bescheides durch die belangte Behörde zu laufen und endete jene demnach mit Ablauf des 30.12.2015 (vergleiche auch Paragraph 32, Absatz 2, AVG).

§ 16 Abs. 1 VwGVG räumt nun der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit ein, innerhalb dieser Frist den ausstehenden Bescheid zu erlassen. Die Erlassung eines – wie hier – schriftlichen Bescheides erfolgt durch seine Zustellung an den Adressaten. Erlassen ist ein Bescheid diesfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung vorliegt (vgl. zB VwGH 26.6.2001, 2000/04/0190). Wird der Bescheid solcherart erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen. Nach ungenütztem Ablauf der Dreimonatsfrist geht die Zuständigkeit, in der Sache zu entscheiden, jedoch auf das Verwaltungsgericht über (vgl. etwa VwGH 27.5.2015, Ra 2015/19/0075; 25.11.2015, Ra 2015/08/0102). Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG räumt nun der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit ein, innerhalb dieser Frist den ausstehenden Bescheid zu erlassen. Die Erlassung eines – wie hier – schriftlichen Bescheides erfolgt durch seine Zustellung an den Adressaten. Erlassen ist ein Bescheid diesfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung vorliegt (vergleiche zB VwGH 26.6.2001, 2000/04/0190). Wird der Bescheid solcherart erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen. Nach ungenütztem Ablauf der Dreimonatsfrist geht die Zuständigkeit, in der Sache zu entscheiden, jedoch auf das Verwaltungsgericht über (vergleiche etwa VwGH 27.5.2015, Ra 2015/19/0075; 25.11.2015, Ra 2015/08/0102).

Gegenständlich ist festzustellen, dass über den (modifizierten) Antrag des Beschwerdeführers letztlich (behördenintern) mit Bescheid vom 29.12.2015 entschieden wurde. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde der anwaltlichen Vertreterin des Beschwerdeführers jedoch nachweislich erst am 4.1.2016 durch persönliche Übernahme an der Adresse ihres Kanzleisitzes zugestellt. Die säumige Behörde hat den angefochtenen Bescheid sohin nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG in diesem Sinne „erlassen“ und war sohin zu dessen Erlassung nicht (mehr) zuständig, da die Zuständigkeit nach der obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits mit Ablauf der Nachfrist ex lege an das Verwaltungsgericht übergegangen ist. Gegenständlich ist festzustellen, dass über den (modifizierten) Antrag des Beschwerdeführers letztlich (behördenintern) mit Bescheid vom 29.12.2015 entschieden wurde. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde der anwaltlichen Vertreterin des Beschwerdeführers jedoch nachweislich erst am 4.1.2016 durch persönliche Übernahme an der Adresse ihres Kanzleisitzes zugestellt. Die säumige Behörde hat den angefochtenen Bescheid sohin nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG in diesem Sinne „erlassen“ und war sohin zu dessen Erlassung nicht (mehr) zuständig, da die Zuständigkeit nach der obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits mit Ablauf der Nachfrist ex lege an das Verwaltungsgericht übergegangen ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177). Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist vergleiche etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen vergleiche VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177).

Schlagworte

Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, Zweckänderungsantrag, Säumnisbeschwerde, ex lege Zuständigkeitsverschiebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.151.016.2534.2016

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at